

Maßnahme Nr. 14: Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Art. 15, Buchstabe a) – 16)

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

- |   |  |
|---|--|
| 1. <u>Titel der Maßnahme:</u>                             | Ausgleichszulage   |
| 2. <u>Schwerpunkt:</u>                                    | Nr. 3  |
| 3. <u>Dauer:</u>  | 6 Jahre (2001 – 2006)  |
| 4. <u>Gesamtkosten der vorhergesehenen Investitionen:</u> | 30.360.000 EURO  |
| 5. <u>Öffentliche Gesamtkosten:</u>                       | 30.360.000 EURO, entspricht 45% der Gesamtkosten   |
| 6. <u>Kofinanzierung durch die Europäische Union:</u>     | 15.180.000 Euro, entspricht 45% der Gesamtkosten   |
| 7. <u>Zusätzliche staatliche Beihilfe:</u>                | 23.713.000 EURO  |
| 8. <u>Betroffener Fonds:</u>                              | FEOGA-Grantiefonds   |
| 9. <u>Verantwortliche Behörde:</u>                        | Autonome Provinz Bozen   |
| 10. <u>Für die Maßnahme verantwortliches Amt:</u>         | Amt für ländliches Bauwesen  |
| 11. <u>Endbegünstigte der Maßnahme:</u>                   | Einzelbetriebe, landwirtschaftliche Unternehmer laut Artikel 2135 des Bürgerlichen Zivilgesetzbuches |
| 12. <u>Ziele der Maßnahme:</u>                            | Ausgleich für von der Natur benachteiligte Gebiete   |
| 13. <u>Kennzahlen der Maßnahme:</u>                       | - Anzahl der gewährten Ausgleichszahlungen: 42.000 (7.000/Jahr)                                      |

⇒ *Synthetische Beschreibung des Sektors:*

Im alpinen Umfeld des ländlichen Raumes der Provinz gibt es eine große Anzahl von verstreuten Höfen (landwirtschaftliche Betriebe), umgeben von der jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzfläche. Diese Betriebe stellen das Eigentum und den Wohnsitz der ländliche Bevölkerung am Berg und in der Talsohle dar.

Die Arbeit der Landwirte im Berggebiet ist sehr wichtig in Bezug auf Wirtschaft und Umwelt. Sie besteht aus Tierzucht, Bearbeitung der Böden, der Bearbeitung und Beweidung von Wiesen und Weiden, der Regulierung der Oberflächenwasser, der Pflege der Wälder und aus Obst- und Weinbau.

Die Anwesenheit der ländlichen Bevölkerung ist demnach nicht nur wichtig für die Bewahrung der Umwelt, sondern auch für die Wirtschaft des ländlichen Raumes und der gesamten Provinz.

⇒ *Synthetische Analyse des Sektors:*

In den Randgebieten der Autonomen Provinz Bozen besteht die Gefahr der Abwanderung der Bevölkerung. Dies ist bedingt durch die geringe Ausdehnung der landwirtschaftlichen Betriebe, aber auch durch das Fehlen von Alternativen in der Landwirtschaft, durch die Entfernung von Zentren und durch die fehlenden oder unzureichenden Infrastrukturen, notwendig für eine annehmbare Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung.

Die Landesverwaltung ist bestrebt, diese Entwicklung möglichst zu bremsen, vor allem durch die Anerkennung der natürlichen Nachteile für die Landwirte: vor allem im Berggebiet ist dadurch die Bodennutzung begrenzt und es kommt zu einer wesentlichen Steigerung der Produktionskosten.

Diese Nachteile bestehen aus:

- schwierigen klimatischen Bedingungen aufgrund der Höhenlage, was die Vegetationszeit erheblich verkürzt.
- starker Hangneigung, die eine Mechanisierung erschwert und nur durch sehr teure Maschinen möglich ist
- der Kombination dieser beiden Faktoren, da deren gemeinsames Auftreten einen ungleich größeren Nachteil bringt als die einzelnen Faktoren.

Die Autonome Provinz Bozen hat in Vergangenheit beträchtliche Summen investiert, zum Teil auch über kofinanzierte EU-Programme, mit dem Ziel, diese natürlichen Nachteile auszugleichen. Mit der vorliegenden Maßnahme soll die weitergeführt werden.

⇒ *Ziele der Maßnahme:*

Die Maßnahme besteht aus der Gewährung einer Ausgleichszulage; Ziel ist der Ausgleich des geringen Einkommens der Landwirte in benachteiligten Gebieten, um den Fortbestand der Landwirtschaft zu gewährleisten. So soll eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur im benachteiligten ländlichen Raum erhalten und ein Verfall von Umwelt und Kultur verhindert werden.

Diese Maßnahme sieht die jährliche Zahlung einer Ausgleichszulage vor, um das Einkommen der Landwirte in den betroffenen Gebieten zu verbessern, um den Fortbestand der Landwirtschaft zu sichern, um eine Mindestanzahl an Personen auf dem Land zu halten und um die Umwelt in den benachteiligten Gebieten zu erhalten.

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

Diese Maßnahme gilt für 6 Jahre. Sie sieht den Ausgleich natürlicher Nachteile von Betrieben in Berggebieten vor. Es handelt sich hierbei um Verlustbeiträge. Der Durchschnittsbetrag sämtlicher Ausgleichszulagen überschreitet nicht die Obergrenze von 200 € pro ha.

Der Plan zur Entwicklung des ländlichen Raumes sieht nicht die Anwendung des Ausgleiches für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen vor.

⇒ *Gewährung und Berechnung des Beitrages:*

Um die Ausgleichszulage zu erhalten, muss der Landwirt mindestens 2,0 ha Futterfläche bewirtschaften und mindestens 1,0 GVE für die gesamte Dauer des Jahres, in dem er am Programm teilnimmt, halten. Der landwirtschaftliche Betrieb muss über 30 Erschwernispunkte laut Höfekartei verfügen. Er verpflichtet sich außerdem, die landwirtschaftliche Tätigkeit im benachteiligten Gebiet für mindestens 5 Jahre (ab der ersten Ausgleichszahlung) weiterzuführen. Er muss sich an die gute landwirtschaftliche Praxis halten, um die Umwelt zu schützen und zu erhalten (mit der Anwendung von tragbaren Produktionssystemen).

Es handelt sich um eine Ausgleichszahlung pro ha Futterfläche.

Es werden nur solche Betriebe in Betracht gezogen, bei denen die Summe folgender Flächen mindestens 2 ha ergibt und die wenigstens 1 GVE halten:

- a) Ackerfutter (Eigentum und Pacht) = (E + P)
- b) Wiese (E + P)
- c) Weide (E + P) x 0,4
- d) Alpe (E + P) x 0,2
- e) Alpweidetage: 360

In Fällen, in denen die GVE aufgrund von Nutzungsrechten auf Gemeinde- bzw. Fraktionsgründen weiden, werden 360 Weidetage mit einem Hektar Futterfläche gleichgesetzt.

Der so errechnete Wert wird bis maximal 20 ha zur Berechnung der Ausgleichszulage hergenommen.

Die natürlichen Erschwernisse, die jedem einzelnen Hof zuerkannt werden, werden wie folgt berechnet:

Für die Zufahrt zum Hof (max. 33 Punkte) werden den Betrieben folgende Punkte zuerkannt:

0 Punkte = mit LKW (Dreiachser) erreichbar

10 Punkte = mit PKW erreichbar

20 Punkte = mit Seilbahn oder Traktor erreichbar

30 Punkte = mit Fahrzeugen nicht erreichbar (Entfernung bis zum nächsten befahrbaren Weg 200 m und mehr oder 20 Höhenmeter und mehr)

33 Punkte = mit Fahrzeugen nicht erreichbar (Entfernung bis zum nächsten befahrbaren Weg 2.000 m und mehr oder 200 Höhenmeter und mehr)

Zusatz-Erschwernispunkte:

3 Punkte = a) bei Wintererschwernde: die Zufahrt ist nicht bzw. nur teilweise befahrbar wegen Lawinenabgängen oder starken Schneeverwehungen

b) bei Steigung oder Gefälle der Zufahrt: mehr als 15% bei mit PKW befahrbaren Wegen, mehr als 20% bei Traktorenwegen

5 Punkte = für Umladen: die beförderten Güter müssen das ganze Jahr hindurch ungeladen bzw. über kurze Strecken getragen werden, weil die Zufahrt das Wirtschaftsgebäude nicht erreicht bzw. die Seilbahn nicht direkt zum Wirtschaftsgebäude führt.

bis zu 20 Punkte für Entfernungen über 1 km von bewohnten Zentren.

Für die Geländeneigung (max. 65 Punkte) werden den Betrieben folgende Punkte zuerkannt:

a) bei 0 – 15% Neigung	0 Punkte
b) bei 16 – 25% Neigung	15 Punkte
c) bei 26 - 40% Neigung	30 Punkte
d) bei 41 - 60% Neigung	45 Punkte
e) mehr als 60 % Neigung	60 Punkte

Für die Höhenlage (max. 45 Punkte) werden den Betrieben folgende Punkte zuerkannt:

bis 500 m	0
bis 533 m	1
bis 566 m	2
bis 600 m	3
bis 633 m	4
bis 666 m	5
bis 700 m	6
bis 733 m	7
bis 766 m	8
bis 800 m	9
bis 833 m	10
bis 866 m	11
bis 900 m	12
bis 933 m	13
bis 966 m	14
bis 1000 m	15
bis 1033 m	16
bis 1066 m	17
bis 1100 m	18
bis 1133 m	19
bis 1166 m	20
bis 1200 m	21
bis 1233 m	22
bis 1266 m	23
bis 1300 m	24
bis 1333 m	25
bis 1366 m	26
bis 1400 m	27
bis 1433 m	28
bis 1466 m	29
bis 1500 m	30
bis 1533 m	31
bis 1566 m	32
bis 1600 m	33
bis 1633 m	34
bis 1666 m	35
bis 1700 m	36
bis 1733 m	37
bis 1766 m	38
bis 1800 m	39
bis 1833 m	40
bis 1866 m	41
bis 1900 m	42
bis 1933 m	43
bis 1966 m	44
ab 1967 m	45

**Der Beitrag, den ein Betrieb erhält, wird wie folgt berechnet:**

a) Betriebe mit über 65 Erschwernispunkten:

$$Ha \times \left\{ \frac{250 \text{ EURO} - 170,87 \text{ EURO}}{P_{\max 1} - P_{\min 1}} \times (EP - P_{\min 1}) + 170,87 \text{ EURO} \right\}$$

$P_{\max 1}$ : theoretisches Punktemaximum (151 Punkte).

$P_{\min 1}$ : Punkteminimum (66 Punkte)

b) Betriebe von 30 bis 65 Punkten:

$$Ha \times \left\{ 50 \text{ EURO} + [(250 \text{ EURO} - 50 \text{ EURO}) \times \frac{EP - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \times \left( 1 + \frac{P_{\max} - EP}{P_{\max} - P_{\min}} \times \text{corr.} \right)] \right\}$$

Ha: Anzahl der Hektar

EP : Erschwernispunkte, die der Betrieb erreicht. (falls der Betrieb aus mehreren Einzelbetrieben besteht, ist die verwendete Punktezahl das arithmetische Mittel der Erschwernispunkte der Einzelbetriebe).

$P_{\max 2}$ : theoretisches Punktemaximum (65 Punkte).

$P_{\min 2}$ : Punkteminimum (30 Punkte).

Corr. : Korrekturfaktor, wird mit Dekret des Abteilungsleiter der Abteilung Landwirtschaft festgelegt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Beitragsgesuche für die Ausgleichzulage werden von den Ämtern der Abteilung Landwirtschaft überprüft.

⇒ *Art der Beiträge:*

Ausgleichszahlung im Sinne des Art.13, Buchstabe a) der Vo.(EG) Nr.1257/99. Die Landesverwaltung wendet die Ausgleichszahlung im Sinne des Buchstaben b) des Art. 13 der Vo. (EG) Nr. 1257/99 nicht an.

⇒ *Endbegünstigte der Maßnahme:*

Landwirtschaftliche Einzelbetriebe, landwirtschaftliche Unternehmer gemäß Art. 2135 des Bürgerlichen Zivilgesetzbuches.

⇒ *Voraussetzungen für die Gewährung des Beitrages (siehe auch Berechnung des Beitrages)*

Der Antragsteller muss:

- mindestens 2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bearbeiten und mindestens 1 GVE für die Dauer des gesamten Jahres halten
- mindestens 30 Erschwernispunkte laut Höfekartei
- mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung del ländlichen Lebensraumes zu vereinbarende Produktionsverfahren der guten landwirtschaftlichen Praxis anwenden, insbesondere nachhaltige Bewirtschaftungsformen.

⇒ *Gute landwirtschaftliche Praxis (GLP)*

▪ Definition der GLP

Für die Beschreibung der GLP wird auf den Anhang dieses Programms verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch für die GLP die im Anhang der Maßnahme 1 dieses Programms angeführten Bestimmungen gelten.

▪ Kontrolle der GLP:

Die Art der Kontrollen der Betriebsführung in den benachteiligten Betrieben laut GLP wird hier im folgenden beschrieben. Auf mind. 5% der Betriebe werden mit Lokalaugenscheinen folgende Parameter geprüft:

- Kontrolle der Verpflichtung zur Beibehaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit für mindestens 5 Jahre
- Anwesenheit am Betrieb von mindestens 1 GVE (im Durchschnitt) über das ganze Jahr
- Angemessene Dimensionierung der Düngerstätten, wie von der GLP im Anhang 6 festgelegt
- Berücksichtigung der Ausbringungszeiträume des Düngers, wie von der GLP festgelegt
- Bearbeitung der Dauerwiesen und der Ackerfutterbauflächen, Beweidung der Weiden und Almen.

⇒ *Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme:*

Die Ausgleichzulage hat wirtschaftliche Auswirkungen auf den einzelnen Betrieb, der den Beitrag erhält. Von großer Wichtigkeit ist aber auch der schwer zu bewertende Einfluss durch die Erhaltung der Höfe im Berggebiet und durch die konstante Bearbeitung der Böden auf allen Sektoren, die direkt oder indirekt mit der Landwirtschaft verbunden sind.

Der wichtigste, wenn auch nicht quantifizierbare Aspekt ist die dauerhafte Bearbeitung der Böden, mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt.

⇒ *Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt:*

Diese Maßnahme trägt zum Erhalt der Landwirtschaft im Berggebiet bei.

⇒ *Vorgesehener Prozentsatz der Finanzierung:*

50% der Gesamtkosten: EU

50% der Gesamtkosten: Staat

Für die Maßnahme Nr. 14 sind außerdem Landesgelder von der Autonomen Provinz Bozen vorgesehen (siehe Punkt XII, zusätzliche Staatsbeihilfen).

⇒ *Betroffenes geographisches Gebiet:*

Die Maßnahme wird horizontal auf das gesamte Territorium der Provinz angewandt; ein Teil der Beiträge wird für die neuen Ziel 2-Gebiete reserviert. Besagte benachteiligte Gebiete sind in der Direktive des Rates der Europäischen Union 75/268/EU vom 28. April 1975 festgelegt.

Jene Flächen, die sich im nationalen Gebiet von Regionen oder Provinzen befinden, die mit der Autonomen Provinz Bozen angrenzen, können für die Berechnung der Ausgleichzulage (Maßnahme 14 des vorliegenden Programms) herangezogen werden wenn:

- a) Diese Flächen zu einem in der Autonomen Provinz Bozen ansässigen Betrieb gehören
- b) Die Autonome Provinz Bozen mit der angrenzenden Provinz oder Region eine Vereinbarung getroffen hat. Diese Vereinbarung muss auch Kontrollen vorsehen, um eine doppelte Auszahlung der Zulage zu vermeiden.

Flächen außerhalb der Staatsgrenze können durch eine eventuelle Vereinbarung mit dem angrenzenden Land für die Ausgleichszulage herangezogen werden.

⇒ *Verwaltungsmäßiger Ablauf im Zuge der Anwendung der Maßnahme:*

Verantwortlicher für die Maßnahme in der Verwaltung:

Das verantwortliche Amt für die Anwendung dieser Maßnahme ist das Amt für EG-Strukturfondes der Landwirtschaft der Abteilung Landwirtschaft.

Information und Werbung:

Diese wird über folgende Wege garantiert:

- Veröffentlichungen von Seiten der öffentlichen Verwaltung in der Provinz
- Presse, Radio und Fernsehen
- Beratung und technische Assistenz von Seiten der Landesverwaltung (Bergbauernberatung)
- Miteinbeziehung der Berufsorganisationen (Südtiroler Bauernbund, Federazione provinciale Coltivatori diretti, Zuchtverbände).

Zugangskriterien:

Die Zulassung der Gesuche unterliegt den Bestimmungen der Vo. (EG) Nr. 1257/99 und dem vorliegenden Programm.

Gesuchsvorlage:

Das Beitragsgesuch wird von Beitragsempfänger ausgefüllt, wenn nötig mit Hilfe der Forststationen und der Standesvertretungen.

Das Beitragsansuchen ist zweisprachig und umfasst folgende Unterlagen:

- Grundformular, geliefert von der Zahlstelle
- Katasterdokumente über die gesamte Fläche des Betriebes (Grundbesitzbogen, Selbsterklärung über die Kulturänderung)
- Eventuellen Pachtvertrag oder Selbsterklärung für gepachtete Flächen
- Eventuelle Selbsterklärung über Flächen in Mitbesitz und/oder Fruchtgenuß

#### Genehmigung der einzelnen Gesuche:

##### *Bearbeitung:*

Die Bearbeitung der Gesuche wird vom für diese Maßnahme zuständigen Amt gemacht.

Die Bearbeitung im Amt gliedert sich in folgende Schritte:

- Kontrolle der Vollständigkeit der notwendigen Unterlagen und Angaben; eventuell fehlende Unterlagen werden beim Antragsteller angefordert.
- Eingabe der Daten in den PC
- Kontrolle aufgrund einer erstellten Fehlerliste mit Berichtigung der Fehler von Amts wegen. Wenn nötig, werden vom Antragsteller weitere Informationen oder Dokumente eingeholt. Fehlende Unterlagen müssen vom Antragsteller innerhalb von 15 Tagen nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Maßnahme.
- Vorbereitung der Unterlagen für die ausgewählten, zu kontrollierenden Betriebe
- Das Amt sorgt für die Ausführung der Lokalausweise bei den zu kontrollierenden Betrieben (mindestens 5 %)
- Gesuche, die fehlerhaft und derzeit nicht korrigierbar sind, nicht unterschriebene Gesuche, werden ausgesetzt
- Gesuche, die nicht korrigierbar sind oder unterschrieben, werden abgewiesen
- In Zweifelfällen wird die zuständige Kommission einberufen
- Kontrolle der Liquidationsliste, Kontrolle der Übereinstimmung der Daten auf dem Gesuch und der Liste, Korrektur von Fehlern
- Kontrolle der Liste der abgelehnten Gesuche
- Kontrolle der vollständigen Bearbeitung der Gesuche aufgrund von Kontrolllisten (Gesuch liquidiert oder abgelehnt)
- Übermittlung der endgültigen Listen (Liquidation und Ablehnung) an den Koordinator
- Archivierung der Kontrolllisten und alle Gesuche mit den dazugehörigen Unterlagen.

Der Koordinator hat folgende Aufgaben:

- Kontrolle der korrekten Arbeit des zuständigen Amtes
- Vorbereitung der Listen auf Papier und Diskette, einer Kopie aller Gesuche, Übermittlung der Liquidationslisten und Unterlagen an die für die Autonome Provinz Bozen anerkannte Zahlstelle
- Vorbereitung des Beschlusses mit dem die Landesregierung die Liquidations- und Ablehnungslisten genehmigt
- Übermittlung der Liquidationslisten an die für die Autonome Provinz Bozen anerkannte Zahlstelle, die für die Auszahlung der Beiträge an die einzelnen Antragsteller sorgt
- Archivierung der Liquidations- und Ablehnungslisten und der dazugehörigen Beschlüsse.

##### *Beschreibung der Kontrollmethoden*

Jedes Beitragsansuchen wird in einem eigenen PC-Programm verwaltet und kann jederzeit abgerufen werden (Geschichte des Gesuchs und aktueller Stand)

Die Kontrollen werden nach den Vorgaben des Ministerialdekretes vom 27 März 1998, Nr. 159, durchgeführt.

##### Verwaltungskontrollen:

Diese werden bei allen Ansuchen mit Hilfe von Fehlerlisten durchgeführt.

Es wird kontrolliert:

- das Vorhandensein der Anagraphischen Daten
- das Vorhandensein aller verlangten spezifischen Daten
- das Vorhandensein von doppelten Ansuchen einer einzelnen Person oder eines einzelnen Betriebes
- das Vorhandensein der Zugangsvoraussetzungen zum Beitrag
- das Vorhandensein doppelter Parzellen

##### Lokalausweise am Betrieb:

werden auf mindestens 5 % der Betriebe mit Beitragsgesuch vorgenommen

Es wird kontrolliert:

- die Flächen
- die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen

Das Ergebnis des Lokalaugenscheins wird in einem Protokoll festgehalten und vom zuständigen Techniker unterschrieben.

#### Sanktionen

Für diese Maßnahme wird auf die geltenden EU-, Staats- und Landesbestimmungen verwiesen.